

Bekanntmachung des Zweckverbandes Volkshochschule  
Ebersberg-Grafring-Kirchseeon-Markt Schwaben  
Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Ebersberg-Grafring-Kirchseeon-Markt Schwaben wurde am 13.10.1976, 08.10.1980, 18.07.1984, 30.06.1988 und 13.07.2005 geändert.

Folgende Änderung wird bekannt gemacht:

Aufgrund von Art. 19 Abs. 1 und Art. 20 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband Volkshochschule Ebersberg-Grafring-Kirchseeon-Markt Schwaben folgende geänderte Verbandssatzung:

## Präambel

Der Zweckverband Kommunale Bildung wurde unter dem Namen Zweckverband Volkshochschule Ebersberg Grafring Kirchseeon Markt Schwaben am 20.08.1975 gegründet. Diesem wurde 1980 eine öffentliche Musikschule angegliedert. Wegbereiter des Zweckverbandes war eine engagierte Gruppe von Bürgerinnen und Bürgern, die sich 1973 zum Förderverein Volkshochschule e.V. zusammenschloss und die ersten Programme und Strukturen für die Erwachsenenbildung entwickelte. Mit der Übernahme der Trägerschaft durch die vier Gemeinden und der Gründung des Zweckverbandes wurde dieses bürgerschaftliche Engagement weiterhin bewusst beteiligt, um so eine nachhaltige Mitverantwortung durch bildungsbewusste Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen. Im Jahr 1988 haben 12 weitere Gemeinden der Region Ebersberg dem Zweckverband vertraglich Aufgaben der Erwachsenenbildung und der Musikerziehung übertragen. Die Volkshochschule hat sich bis zum Jahr 2000 zu einer der 15 größten der 73 Volkshochschulen Oberbayerns entwickelt mit Ausstrahlung über das Zweckverbandsgebiet hinaus. Die Musikschule entwickelte sich in den Jahren 1988 bis 2000 von einer bedarfsgerechten Unterrichtsorganisation zu einer vollausgebauten angebotsorientierten und dezentral wirkenden Institution des öffentlichen Bildungssystems. Mit der neuen Satzung und dem neuen Namen greift der Zweckverband seine bisherige Entwicklung auf, gibt sich schlankere und flexiblere Strukturen für die Gegenwart und bereitet sich sinnvoll auf die Zukunft vor.

## I. Allgemeine Vorschriften

### §1

#### Aufgaben, Name und Sitz

- (1) Die Stadt Ebersberg, die Stadt Grafring b. München, der Markt Kirchseeon, der Markt Markt Schwaben und der Förderverein Volkshochschule e.V. bilden einen kommunalen Zweckverband mit dem Ziel, gemeinsam in diesem eine kommunale Volkshochschule und eine kommunale Musikschule zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Kommunale Bildung". Die Volkshochschule führt den Namen „Volkshochschule im Zweckverband Kommunale Bildung“, die Musikschule den Namen „Musikschule im Zweckverband Kommunale Bildung“.
- (3) Er hat seinen Sitz in Grafring bei München.

### §2

#### Befugnisse

- (1) Der Zweckverband ist Mitglied im Bayer. Volkshochschulverband e. V. München und im Verband Deutscher Musikschulen e. V. und damit im Verband Bayer. Sing- und Musikschulen e. V.
- (2) Der Zweckverband hat das Recht, Satzungen und Verordnungen in Bezug auf die Volkshochschule und die Musikschule zu erlassen. Sie müssen den Vorschriften für die staatliche Anerkennung als Einrichtung der Erwachsenenbildung bzw. der Musikerziehung entsprechen.

### **§3 Zweck**

Mit der Gründung und dem Betrieb des Zweckverbandes Kommunale Bildung für eine gemeinsame kommunale Volkshochschule und eine gemeinsame kommunale Musikschule erfüllen die Verbandsgemeinden und die Vertragsgemeinden ihren Verfassungsauftrag (Art. 10 (4); Art. 83 (1); Art. 128 (1) und Art. 139 der Bayr. Verfassung) und werden der Bayr. Gemeindeordnung (Art. 7 und Art. 57) und dem Erwachsenenbildungsförderungsgesetz (EbFöG Art. 1) gerecht. Grundlage der Tätigkeit der Musikschule ist insbesondere die staatliche Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Bay. Sing- und Musikschulverordnung) vom 17.08.1984 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Mitgliedschaft des Fördervereins Volkshochschule e.V. im Zweckverband sichert die bürgerschaftliche Beteiligung und Mitverantwortung im Zweckverband Kommunale Bildung.

In der Tradition von Aufklärung und Toleranz bietet der Zweckverband überparteiliche und überkonfessionelle Orte der Bildung, Erziehung und Begegnung für möglichst viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer aller sozialen Schichten. Der Zweckverband ist unabhängig in seiner Programmgestaltung und in der Auswahl der Lehrenden.

Musikalische Erziehung hat eine besondere Bedeutung für das kulturelle Lernen, die Selbstentfaltung und die geistige und charakterliche Entwicklung der Jugend. Sie bereitet auf das lebenslange Lernen vor, führt Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung.

Erwachsenenbildung ermöglicht lebenslanges Lernen und gibt in unserer schnelllebigen und pluralistischen Welt Orientierungshilfen und Anregungen für die geistige, kulturelle, berufliche, persönliche und gesundheitliche Entwicklung der Bürgerinnen und Bürger. Der zunehmenden Globalisierung des Alltagslebens trägt die Erwachsenenbildung durch Informationen, integrative Angebote und Sprachenschulung Rechnung. Die Wurzeln unserer Gesellschaft werden verdeutlicht und fruchtbar gehalten.

Das Familienleben wird durch generationenübergreifende Angebote gefördert. Eine Kooperation mit anderen Einrichtungen des öffentlichen Bildungswesens sowie anderen kulturellen Einrichtungen wird im Rahmen der Möglichkeiten beabsichtigt.

Erwachsenenbildung und musikalische Erziehung sind gleichberechtigte Säulen der kommunalen Bildungsarbeit neben der schulischen und beruflichen Bildung.

Bildung ist ein wesentlicher auch wirtschaftlicher kommunaler Standortfaktor und Bildung schafft Zukunft.

In diesem Geiste ist der Zweckverband Kommunale Bildung für seine Gemeinden ein wesentlicher Aspekt des kommunalen Lebens und der kommunalen Zukunftssicherung.

### **§4 Gemeinnützigkeitserklärung**

Der Zweckverband, seine Volkshochschule und seine Musikschule dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Sie unterhalten keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und bezwecken keine Gewinne. Überschüsse dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

### **§5 Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind:
  - der Förderverein Volkshochschule e. V.
  - die Stadt Ebersberg
  - die Stadt Grafing bei München
  - der Markt Kirchseeon
  - der Markt Markt Schwaben
  
- (2) Dem Zweckverband können weitere Gemeinden als Verbandsmitglieder (Verbandsgemeinden) beitreten. Über die Aufnahme entscheidet die Verbandsversammlung durch Satzungsänderung. Neuen Verbandsgemeinden kann bei von Anfang an vollen Mitgliedsrechten ein Stufenmodell zur Übernahme der vollen finanziellen Mitgliedspflichten angeboten werden. Die stufenweise Übernahme der vollen finanziellen Pflichten muss bei mindestens 50% der vollen finanziellen Leistung beginnen, darf sich höchstens über 5 Jahre erstrecken und muss vertraglich festgelegt sein.

- (3) Dem Zweckverband können Gemeinden als Vertragsgemeinden vertraglich verbunden werden. Dies begründet keine Zweckverbandsmitgliedschaft. Die abzuschließenden Verträge enthalten insbesondere Vereinbarungen über Art und Umfang der beim Zweckverband in Auftrag gegebenen Leistungen, sowie über die anteilige Finanzierung des Zweckverbandes durch die Vertragsgemeinde gemäß den Bestimmungen dieser Satzung. Die Vertragsgemeinden sind gehalten in ihrem Gebiet die Tätigkeit des Zweckverbandes aktiv zu fördern, insbesondere durch bedarfsgemäße kostenfreie Bereitstellung von Räumlichkeiten für die Angebote des Zweckverbandes.

## **§6**

### **Räumlicher Wirkungskreis**

Der räumliche Wirkungskreis umfasst die Gemeindegebiete der Verbandsgemeinden und der Vertragsgemeinden.

## **II. Verfassung und Verwaltung**

## **§7**

### **Verbandsorgane, Beiräte**

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind:
- die Verbandsversammlung,
  - der Verbandsausschuss,
  - der Verbandsvorsitzende.
- (2) Als beratende Gremien können Beiräte gebildet werden.

## **§8**

### **Die Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsversammlung gehören als Verbandsräte der Verbandsgemeinden auf die Dauer ihrer Amtszeit die 1. Bürgermeister und je angefangene 2500 Einwohner 1 weiterer Delegierter aus den Gemeinderäten an: Art. 32 Abs. 2 Satz 2 KommZG bleibt unberührt. Dem Förderverein Volkshochschule e. V. stehen 1/3 (bei Bruchzahlen nach oben aufzurunden) der Sitze in der Verbandsversammlung zu. Für jeden Verbandsrat ist ein Stellvertreter namentlich zu nennen. Art. 32 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 KommZG bleibt unberührt. Maßgebend für die Berechnung der Zahl der den Gemeinden zustehenden Sitze ist die vom Bayer. Statistischen Landesamt zum 30. 6. des Vorjahres der konstituierenden Versammlung ermittelte Einwohnerzahl.
- (2) Treten weitere Gemeinden dem Zweckverband als Verbandsgemeinden bei, so erhalten sie eine ihrer Einwohnerzahl entsprechende Vertretung in der Verbandsversammlung. Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- (3) Bei der Entsendung der Verbandsräte der Mitgliedsgemeinden sind alle in den Gemeinderäten vertretenen politischen Gruppen und Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (4) 2/3 der dem Förderverein Volkshochschule e. V. in der Verbandsversammlung zustehenden Sitze sind nach Möglichkeit so zu besetzen, dass die Bevölkerung der am Zweckverband beteiligten Gemeinden entsprechend dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen gleichmäßig vertreten ist.
- (5) Die Verbandsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Termin ist den Verbandsmitgliedern mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben, die Einladung hat durch den Verbandsvorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung eine Woche vorher schriftlich zu erfolgen.
- (6) Eine außerordentliche Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn es 1/3 der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Darüber hinaus kann sie auf Beschluss des Verbandsausschusses einberufen werden. Zweck und Gründe müssen den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

## **§9**

### **Aufgaben der Versammlung**

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Versammlung wahrgenommen, soweit nicht nach KommZG, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Versammlung der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss, ein anderer beschließender Ausschuss, die Geschäftsleitung des Zweckverbandes oder die Leiter von Volkshochschule und Musikschule selbständig entscheiden.
- (2) Sie ist insbesondere zuständig für:
  1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
  2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
  3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, Nachtragshaushaltssatzungen, den Stellenplan für die Dienstkräfte, und die Aufnahme von Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
  4. die Beschlussfassung über den Finanzplan sowie alle finanzwirksamen Verträge auf kommunaler Ebene,
  5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,
  6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,
  7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
  8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Versammlung,
  9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
  10. die Verabschiedung der Grundzüge des Programmangebots von Volkshochschule und Musikschule und der jeweiligen Programmentwicklungen sowie über die strukturelle Erweiterung des Bildungsprogramms (z.B. Aufnahme neuer Aufgabenfelder in das Programm, wesentliche Ausdehnung des Bildungsangebotes in neue Veranstaltungsorte, Sonderveranstaltungen), wenn dies kurz- oder mittelfristig zu wirtschaftlichen Belastungen der Volkshochschule oder Musikschule führt.
  11. die Bestellung der Geschäftsleitung des Zweckverbandes, des Leiters der Volkshochschule und des Leiters der Musikschule.
- (3) Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Regelungen in Art. 46 Abs.1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 1 Satz 1 KommZG bleiben unberührt.
- (4) Die Versammlung kann Aufgaben unbeschadet §9 (2) soweit mit KommZG vereinbar auf andere Organe des Zweckverbandes übertragen.

## **§ 10**

### **Der Verbandsausschuss**

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Zweckverbandes und 9 weiteren Mitgliedern, die entsprechend den Vertretungsverhältnissen in der Versammlung nach den Vorschlägen der Verbandsmitglieder von der Versammlung bestellt werden.
- (2) Die Versammlung überträgt dem Verbandsausschuss Aufgaben im Rahmen der Geschäftsordnung. Der Ausschuss erledigt diese Angelegenheiten an Stelle der Versammlung selbständig. Der Verbandsausschuss tagt zweimal jährlich.

## **§ 11**

### **Wahl des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende werden aus der Mitte der Versammlung gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll einer der ersten Bürgermeister der Verbandsgemeinden sein, einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden soll ein vom Förderverein entsandter Verbandsrat sein.

- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von 2 Jahren, jedoch längstens auf die Dauer ihres kommunalen bzw. ihres in der Satzung des Fördervereins festgelegten Wahlamtes gewählt.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 12**

### **Aufgaben des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetz dem ersten Bürgermeister zukommen.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 9 (2) weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten der Geschäftsleitung des Zweckverbandes oder dem Leiter der Volkshochschule oder dem Leiter der Musikschule oder anderen Dienstkräften des Zweckverbandes übertragen. Er kann mit Zustimmung des Verbandsmitglieds laufende Verwaltungsangelegenheiten dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.

## **§ 13**

### **Geschäftsleitung des Zweckverbandes**

- (1) Die Geschäftsleitung des Zweckverbandes wird einer der beiden Leitungsfunktionen übertragen. Sie führt die übergreifenden Geschäfte des Zweckverbandes soweit sie ihr gemäß Art. 36 Abs. 2 und Art. 39 Abs. 2 KommZG von der Verbandsversammlung oder vom Vorsitzenden übertragen worden sind. Sie unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.
- (2) Soweit der Geschäftsleitung von der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden Aufgaben übertragen wurden, ist sie zur Vertretung des Zweckverbandes nach außen berechtigt.
- (3) Die Geschäftsleitung des Zweckverbandes nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse beratend teil.

## **§ 14**

### **Leitung der Volkshochschule und der Musikschule**

- (1) Die Leiter der Volkshochschule und der Musikschule führen die Geschäfte der Volkshochschule und der Musikschule jeweils selbständig nach Maßgabe der Satzung, der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse und entsprechend den Weisungen des Verbandsvorsitzenden. Regelmäßig wiederkehrende Aufgaben werden den Leitern der Volkshochschule und der Musikschule vom Verbandsvorsitzenden in einer Dienstanweisung ständig übertragen.
- (2) Für die pädagogische Gestaltung der Volkshochschularbeit trägt der Leiter der Volkshochschule, für die pädagogische Gestaltung der Arbeit der Musikschule der Leiter der Musikschule die Verantwortung gegenüber der Verbandsversammlung. Zu den pädagogischen Aufgaben gehören insbesondere:
  - Aufstellung der Lehr- und Veranstaltungspläne,
  - Verpflichtung der Kursleiter, Musiklehrer, Referenten und Dozenten nach Maßgabe der Lehr- und Veranstaltungspläne,
  - langfristige Planung der gesamten Bildungsarbeit,
  - Organisation der Mitarbeiterfortbildung.

- (3) Die Leiter der Volkshochschule und der Musikschule verwalten die bereitgestellten Mittel und üben insoweit die Anordnungsbefugnis bis zum Betrag von € 1.000,-- aus. Zu ihren Aufgaben gehören ferner insbesondere:
  - Mitwirkung bei der Aufstellung der Haushaltsvorschläge,
  - Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
  - Kooperation mit benachbarten und überregionalen Institutionen der Erwachsenenbildung und kulturellen Bildung.
- (4) Den Leitern der Volkshochschule und der Musikschule können durch Beschluss der Verbandsversammlung oder durch den Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten im Sinne der Art. 36 Abs. 2 und 39 Abs. 2 KommZG zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (5) Soweit den Leitern der Volkshochschule und der Musikschule von der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden Aufgaben gemäß (4) übertragen wurden, sind sie zur Vertretung der Volkshochschule bzw. Musikschule nach außen berechtigt.
- (6) Die Leiter der Volkshochschule und der Musikschule nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse beratend teil.

## § 15

### Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Für die Teilnahme an den Angeboten der Volkshochschule und der Musikschule werden privatrechtliche Entgelte erhoben. Die Verbands- und Vertragsgemeinden tragen im Rahmen der Haushaltspläne von Volkshochschule und Musikschule als Fehlbedarfsfinanzierung die Kosten des Zweckverbandes, sofern diese nicht durch Einnahmen und sonstige Zuwendungen gedeckt werden können (kommunale Mitfinanzierung). Die kommunale Mitfinanzierung erfolgt über Umlagen. Diese können in allgemeine Verwaltungsumlagen und zusätzliche gesonderte Investitionsumlagen aufgeteilt werden. Die Umlagen werden für die Verbandsgemeinden und Vertragsgemeinden in gleicher Weise berechnet und erhoben. Die Vertragsgemeinden können von der zusätzlichen Investitionsumlage befreit werden und es kann ihnen ein anteiliger Nachlass auf die allgemeine Umlage gewährt werden. Der Förderverein ist nicht an der kommunalen Mitfinanzierung des Zweckverbandes beteiligt.
- (2) Die kommunale Mitfinanzierung der Volkshochschule wird durch ein anteiliges Umlageverfahren gedeckt, dass
  - das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Gemeinden zu 50 %
  - das Verhältnis der Kursteilnehmer aus den Gemeinden zu 50 %
 zum Berechnungsmaßstab nimmt.
- (3) Maßgebend sind zu Satz 2 Nr. 1 die aktuellsten vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung offiziell mitgeteilten Einwohnerzahlen, zu Satz 2 Nr. 2 die Daten aus dem vorangegangenen Frühjahrssemester.
- (4) Die kommunale Mitfinanzierung im Bereich der Musikschule wird durch ein Umlageverfahren gedeckt, welches das Verhältnis der Personal-Jahreswochenstunden (JWStd.) im Lehrbetrieb so zum Maßstab nimmt, wie diese (JWStd.) von den Teilnehmern der beteiligten Gemeinden im Einzelnen in Anspruch genommen wurden. Maßgebend für die Berechnung der Musikschulumlagen ist der zum 01.11. des jeweiligen Vorjahres eingetragene Belegungsstand. Mit Musikschülern aus Gemeinden, die dem Zweckverband nicht angehören oder ihm nicht vertraglich verbunden sind, kann ein besonderes Benutzungsverhältnis vereinbart werden, welches insbesondere Zuschläge auf das Benutzungsentgelt (Abs. 1 Satz 1) begründet.
- (5) Investitionsumlagen berechnen sich gegebenenfalls anteilig nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Gemeinden gemäß den aktuellsten vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung offiziell mitgeteilten Einwohnerzahlen.

- (6) Haushaltssatzung
1. Die Haushaltssatzung ist vor Einleitung des Verfahrens nach Art. 42 KommZG mit den umlagepflichtigen Verbandsmitgliedern zu erörtern. Einwendungen, die dabei von den umlagepflichtigen Verbandsmitgliedern geltend gemacht werden, sind spätestens im Verfahren nach Art. 42 KommZG zu behandeln.
  2. Kommt ein Haushalt nicht rechtzeitig zu Beginn des Haushaltsjahres zustande, richtet sich die Verbandswirtschaft nach Art. 69 GO.
- (7) Festsetzung und Zahlung der Umlagen
1. Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
  2. Bei der Festsetzung der Gesamtumlage sind jeweils gesondert für die Bereiche Volkshochschule und Musikschule anzugeben:
    - Die Höhe des durch die Einnahmen und sonstige Zuwendungen nicht gedeckten Fehlbedarfs (Umlagensoll),
    - Die auf einen Umlageteil treffenden Beträge (Umlagesätze),
    - Die Höhe der Gesamtumlage für jedes Verbandsmitglied.
  3. Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagenbescheid). Aus dem Bescheid müssen die in Absatz 2 Nr. 1-3 aufgeführten Bemessungsgrundlagen ersichtlich sein.
  4. Die Verbandsumlage wird je zu einem Drittel ihres Jahresbeitrages am 31.03, 31.07. und 31.10. des Jahres fällig. Wird sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v.H. für den Monat gefordert werden.
  5. Ist die Verbandsumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige dritteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen dritteljährlichen Teilbeträge einheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.
- (8) Entschädigungen
- Der Vorstandsvorsitzende und die Vorstandsräte werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/Innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt. Näheres regelt die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes.

## **§ 16**

### **Die Kassenverwaltung**

Die Kassengeschäfte des Verbandes werden in der Geschäftsstelle geführt. Der Kassenverwalter wird durch die Verbandsversammlung bestimmt; er überwacht den Vollzug des Haushaltes.

## **§ 17**

### **Die Rechnungsprüfung**

Die Jahresrechnung ist durch einen Rechnungsprüfungsausschuss, der aus der Mitte der Verbandsversammlung zu wählen ist, zu prüfen, ehe sie der Verbandsversammlung vorgelegt wird.

## **§ 18**

### **Satzungsänderung**

Die Änderung der Satzung richtet sich nach Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit. Satzungsänderungen, die die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten des Fördervereins berühren, bedürfen der Zustimmung von mehr als 3/4 der satzungsmäßigen Mitgliederzahl.

## **§ 19 Auflösung**

- (1) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn
  - die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 ihrer satzungsmäßigen Mitglieder dies beschließt,
  - so viele Mitgliedsgemeinden gem. Art. 46 KommZG ausgeschieden sind, dass nur mehr eine Gemeinde dem Zweckverband als Mitglied angehören würde.
  
- (2) Wird der Zweckverband gem. Abs. 1 aufgelöst, so erfolgt die Abwicklung nach Art. 47 KommZG. Das Vermögen des Zweckverbandes Kommunale Bildung fällt den Verbandsgemeinden zu, die es nur wiederum für gemeinnützige Zwecke verwenden dürfen. Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass das Vermögen auch dem Förderverein Volkshochschule e.V. ganz oder in Teilen zufließt, wenn sichergestellt ist, dass dieser mit diesen Mitteln einen Volkshochschulbetrieb und einen Musikschulbetrieb auf der Basis der Gemeinnützigkeit weiterführt.

## **§ 20 Zeitpunkt des Entstehens des Zweckverbandes**

Der Zweckverband entstand am 20.08.1975 gem. Art. 20 KommZG nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Ebersberg Nr. 2/302-1/2.

Die geänderte Verbandssatzung wurde von der Verbandsversammlung am 13. 07.2005 beschlossen und wird nach dem Tag ihrer amtlichen Bekanntmachung durch das Landratsamt Ebersberg am 03. 08. 2005 wirksam, ausgenommen § 8 (1), der erst mit der nächsten bayerischen Kommunalwahl im März 2008 wirksam wird. Bis dahin ist § 8 (1) in der Fassung vom 30.06.1988 wirksam.

Grafing, den 20. 07. 2005

gez.  
Rudolf Heiler  
Verbandsvorsitzender